

5.

Zu Art. 5 FRG (Ausübung von Bauholzrechten):

Zu Abs. 2 Satz 4:

11 Die Holzaufbereitung umfasst das Fällen, Zurichten und Rücken des Rechtholzes sowie seine Ausformung und Sortierung.

Zu Abs. 3 Satz 5:

12 Die Ausstellung von Abfuhrscheinen an Forstberechtigte durch Nichtstaatswaldbesitzer wird im Allgemeinen dann anzuordnen sein, wenn dies im Interesse des Forstschutzes notwendig erscheint.

Zu Abs. 4 Satz 2:

13 Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass Holzvoranschläge von Sachverständigen gefertigt werden, die nicht nach dem Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11.10.1950 (*BayBS IV S. 73*)¹, sondern auf Grund früherer Bestimmungen öffentlich bestellt sind.

Zu Abs. 5:

14 Die bestimmungsgemäße Verwendung des auf Bedarf bezogenen Bauholzes ist zu überwachen.

¹ [Amtl. Anm.:] nunmehr: BayRS 702-1-W